

Verweilplatz-NOTRUF für mobilitätsbeeinträchtigte Personen in Gebäuden mit automatischer Brandmeldeanlage und Alarmweiterleitung zur Feuerwehr

Allgemeines

Da die Notrufeinrichtung von Verweilplätzen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen in Bescheiden und Brandschutzkonzepten gefordert wird, aber Normen oder Richtlinien keine genauen Anforderungen dazu regeln,

sind nachfolgende Bedingungen bei der Installation der Verweilplatz-Notrufe einzuhalten.

1.) Druckknopfmelder (DKM)

Der rote DKM der automatischen Brandmeldeanlage muss bei jedem Verweilplatz, auf einer entsprechenden Höhe installiert werden.

Die optimale Höhe von Bedienungselementen (z.B. DKM) für mobilitätsbeeinträchtigte Personen liegt bei 85 cm über FOK.

Diese DKM müssen mit der blauen Sonderbeschriftung „NOTRUF Verweilplatz“ und dem Symbol lt. EN ISO 7010 dauerhaft beschriftet werden.

Der Alarm dieser DKM muss die Übertragungseinrichtung (Kriterium 2) ansteuern.



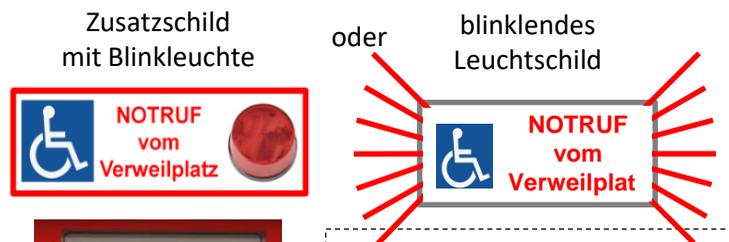
2.) Hinweisschild und Lampe bei Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Der Feuerwehr ist beim FBF das Auslösen eines „Verweilplatz-Notrufes“ zusätzlich zu signalisieren.

Dies kann mit einem Zusatzschild und roter Blinklampe (z.B.: LED) oder blinkendes Leuchtschild ausgeführt werden. (KEINE Blitzlampe – Blendefahr)

Die Ausführung ist mit der Nachrichtentechnik vorab abzusprechen.

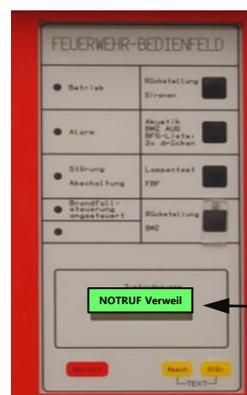
Beispiel für:



3.) Displaytext Feuerwehrbedienfeld

Beim Auslösen eines Verweilplatz-Notrufes muss der Alarm im Klartext eindeutig angezeigt werden:

NOTRUF Verweilplatz Stiege X / Geschoß Y



**NOTRUF Verweilplatz
Stiege Nord / 3.OG**

Beispiel Displaytext:

4.) Meldergruppenkarteikarte

Die Meldergruppenkarten sind gleich auszuführen wie bei BMA-Druckknopfmelder.
 Es muss aber auf die Wichtigkeit der Personenrettung von mobilitätsbeeinträchtigte Personen mit Symbol und Text hingewiesen werden.

Gebäude	Raum	Stockwerk	Meldergruppe No.
Fa. Muster	Stiege Nord	3. OG	4
Melderart Druckknopfmelder	Melderanzahl 2	Besondere Gefährdung	



Zusatzbemerkung (Text und Symbol) auf Meldergruppenkarteikarte

5.) Evakuierungshelfer

Evakuierungshelfer müssen automatisch mit einem Telefonwählgerät bei einem Notruf vom Verweilplatz informiert werden. Während der Betriebszeit sind vom Betreiber Evakuierungshelfer bereitzustellen, welche hinsichtlich Evakuierung von mobilitätsbeeinträchtigten Personen eingeschult sind.
 Eine Evakuierung mobilitätsbeeinträchtigter Personen hat in der Betriebszeit erstinstanzlich durch die Evakuierungshelfer zu erfolgen.
 Die Evakuierungshelfer sind für die Unterweisung und die Übungen mit den mobilitätsbeeinträchtigten Personen verantwortlich. *(Vorhandensein der Notrufeinrichtung, Verhalten im Alarmfall usw.)*

6.) Aufzugsanlagen

Die Ansteuerung der Personen-Aufzüge hat gemäß TRVB 151 S und ÖNORM B 2474 zu erfolgen; Feuerwehraufzüge sind gemäß TRVB 150 S auszuführen.
 Aufzugsanlagen sind nur bei Brandalarm im eigenen Brandabschnitt anzusteuern, um einer mobilitätsbeeinträchtigten Person, ein eigenständiges Verlassen des Gebäudes über die Aufzugsanlage eines anderen Brandabschnittes zu ermöglichen. *(TRVB 151 S / 15 Pkt. 5.1)*
 Die Ansteuerung ist mit der abnehmenden Stelle und der Nachrichtentechnik abzuklären.